

## Verordnung

betreffend

### die Beaufsichtigung von Privatdetentionsanstalten.

(Vom 21. Oktober 1889.)

---

§ 1. Die Einrichtung und der Betrieb von Anstalten zur Versorgung liederlicher oder verwahrloster, aber gesunder Personen, welche von Gemeinden oder Privaten errichtet werden, und in denen Zwang zur Arbeit und Beschränkung der persönlichen Freiheit als ordentliche Hilfsmittel zur Anwendung kommen sollen, bedarf der Genehmigung des Regierungsrathes. Die Unternehmer oder Leiter solcher Anstalten sind verpflichtet, vor Eröffnung derselben die betreffenden Statuten und Reglemente dem Regierungsrathe vorzulegen.

§ 2. Handelt es sich um ein Unternehmen im Sinne des Gesetzes betreffend die Errichtung von Korrekptionsanstalten vom 4. Mai 1879, so wird die Genehmigung nur ertheilt:

- a) wenn die Anstalt nach ihrer äussern Einrichtung und innern Organisation geeignet ist, ihrer Zweckbestimmung ein Genüge zu leisten;
- b) wenn die Anstalt nur Minderjährige oder nur Volljährige aufnimmt und die Trennung der Geschlechter streng durchgeführt wird;
- c) wenn sie sich bezüglich der Aufnahme oder Entlassung von Personen denjenigen allgemeinen Vorschriften unterzieht, welche, abgesehen von der Entschädigungsfrage, für die staatlichen Anstalten maassgebend sind.

Wo der Charakter einer Korrekptionsanstalt mehr oder weniger zurücktritt, kann der Regierungsrath in den Forderungen unter lit. b und c geeignet scheinende Modifikationen gestatten.

§ 3. Die Aufsicht über die Privatanstalten wird, je nachdem dieselben zur Aufnahme volljähriger oder minderjähriger Personen bestimmt sind, den für die entsprechenden staatlichen Anstalten aufgestellten Aufsichtskommissionen übertragen.

Die ordentliche Beaufsichtigung solcher Anstalten wird zunächst in der Weise bewerkstelligt, dass die Aufsichtskommission daselbst von Zeit zu Zeit Besuche vornehmen lässt, und wenn Uebelstände zu Tage treten, deren Abhülfe veranlasst.

Damit wird die durch das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege vom 10. Dezember 1876 (§ 2 lit. e und l) den Gesundheitsbehörden überbundene Kontrolle nicht ausgeschlossen.

§ 4. Auf den Antrag der Gefängnisdirection kann der Regierungsrath die Schliessung einer Anstalt verfügen, sofern die Voraussetzungen, unter welchen derselben der Betrieb gestattet worden ist, nicht mehr zutreffen, und nicht für Beseitigung gerügter Mängel gesorgt wird.

§ 5. Die Verordnung tritt sofort in Kraft, in der Meinung, dass der Regierungsrath bereits bestehenden Anstalten angemessene Frist zur Aufstellung von Statuten oder Reglementen und zur Einholung der Genehmigung anzuberaumen hat.

Zürich, den 21. Oktober 1889.

Vor dem Regierungsrathe:  
Der Staatsschreiber,  
Stüssi.

Der Kantonsrath hat die vorstehende Verordnung am 18. November 1889 genehmigt.

---